



Satzung des Pflegeheimes „Haus Christa“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 11.10.2012 folgende Satzung für das Pflegeheim „Haus Christa“ beschlossen:

Präambel

Das Pflegeheim „Haus Christa“ ist eine Einrichtung der Pflege und der Hilfe für seelisch Behinderte des Bezirksverbandes Oldenburg mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich in der Hauptstraße 6 in 26969 Butjadingen.

§ 1

Das Pflegeheim „Haus Christa“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Pflegeheimes „Haus Christa“ ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Das Pflegeheim „Haus Christa“ verwirklicht den Zweck durch die Aufnahme, Pflege, Betreuung und Versorgung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Pflege (Fachpflege Psychiatrie).

§ 2

Das Pflegeheim „Haus Christa“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Pflegeheimes „Haus Christa“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirksverband Oldenburg erhält vom Pflegeheim „Haus Christa“ keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für seine zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Der Bezirksverband Oldenburg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes „Haus Christa“ nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes „Haus Christa“ fällt das Vermögen des Pflegeheimes „Haus Christa“ an den Bezirksverband Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Pflegeheimes „Haus Christa“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg das Pflegeheim „Haus Christa“. Er führt die Geschäfte nach den von der Versammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Pflegeheimes „Haus Christa“ vom 5. März 1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 09.07.1982, Seite 686) außer Kraft

Oldenburg, den 06.12.2012

Der Verbandsgeschäftsführer
Diekhoff